

§ 23 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

1. Erstaussstattungen

1.1. Die Erstaussstattung ist als Starthilfe zu sehen, wenn ein Hilfebedürftiger weder aus seinem Einkommen noch aus seinem Vermögen diese Bedarfe des täglichen Lebens finanzieren kann. Der Begriff der „**Erstaussstattung**“ ist im Kontext des SGB II eng auszulegen, da der Hilfebedürftige mittels des erhöhten Regelsatzes zu mehr Selbständigkeit bewegt werden soll. Dieser soll den höheren Anteil des Regelsatzes ansparen, um einmalige Bedarfe zu decken. Mit Erstaussstattungen sollen kurzfristige unvorhersehbare Veränderungen aufgefangen werden, bei denen der Leistungsempfänger vorher keine Möglichkeit hatte, planbar aus der Regelleistung anzusparen. Der Begriff der „Erstaussstattung“ ist dabei nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen.

1.2. **Situationen** der Leistungsgewährung nach § 23 III 1 Nr. 1 und 2 Alt. 1 SGB II können sein:

- **Verlust** der Einrichtung und der Bekleidung aufgrund höherer Gewalt (Brand, Sturm, Überflutung etc.), soweit keine Bedarfsdeckung durch Leistung Dritter (Versicherung, Bund, Wohlfahrtsverbände etc.) möglich ist. Ggf. ist der Unterschiedsbetrag zu gewähren.
- **Diebstahl**, soweit kein schuldhaftes Verhalten vorliegt (s. Polizeibericht, Versicherungsgutachten etc.) und eine Erstattungsleistung durch Dritte nicht erbracht wird (Versicherung etc.).
- erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes (Auszug aus dem Elternhaus, Heirat)
- Rückkehr aus einem dauerhaften **Haftaufenthalt** (länger als 6 Monate) bzw. einer Einrichtung oder aus längerer Obdachlosigkeit
- Soweit ein **Kind aus einem Heim** in eine Bedarfsgemeinschaft zurückkehrt, für das der Bedarfsgemeinschaft während des Aufenthaltes in der Einrichtung keine Unterkunftskosten zuerkannt wurden, ist in der Regel anzunehmen, dass die Bedarfsgemeinschaft das entsprechende Kinderzimmer aufgeben musste. Infolgedessen darf im Bedarfsfall die Erstaussstattung für Einrichtungsgegenstände eines Jugendzimmers gewährt werden.
- Bei der **Scheidung** oder Trennung von Partnern ist grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens anzunehmen, so dass nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist. Bei einem hinzuziehenden Partner ist davon auszugehen, dass die Wohnung bereits über eine Ausstattung verfügt.

Grundsätzlich ist der Begriff der „Erstaussstattung“ nicht so eingeschränkt zu sehen, dass nur eine Einmalausstattung möglich ist. Es sind Fälle denkbar, in denen eine erneute Erstaussstattung erforderlich wird. Hierfür sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich!

Bsp.: Zwei Hilfeempfänger heiraten und begründen erstmalig einen eigenen Hausstand. Sie haben damit Anspruch auf eine Erstaussstattung für die Wohnung. Wenn nach einiger Zeit die Ausstattung aufgrund eines Brandes vernichtet wird oder sich die Hilfeempfänger trennen, muss ggf. zumindest teilweise wieder eine Erstaussstattung gewährt werden.

1.3. Sind die beantragten Gegenstände bereits einmal vorhanden gewesen und sind nun abgenutzt, defekt oder in der neuen Wohnung nicht einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung, sondern um eine **Ersatzbeschaffung**, die von der Regelleistung erfasst ist. In diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des § 23 I SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden.

2. Erstaussstattung für die Wohnung

2.1. Bei der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten soll die Leistung vorrangig als Geldleistung erbracht werden. Auf die bestehenden **Gebrauchtmöbellager** soll

§ 23 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

als Anbieter hingewiesen werden. Neben der „Neuen Arbeit Brockensammlung“ in Göttingen existieren in Hann. Münden und Duderstadt Gebrauchtmöbellager der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung (GAB). Auch beim ALZ Möbel-Shop in Herzberg sind Gebrauchtmöbel erhältlich.

Es soll den Leistungsempfängern jedoch möglich bleiben, z.B. beim Discounter neuwertige Möbel zum gleichen Preis zu bekommen wie gebrauchte Möbel bei den Gebrauchtmöbellagern. Nur im begründeten Einzelfall sollen die Leistungen als Sachleistung (Gutscheine) gewährt werden.

Bei der „Neuen Arbeit Brockensammlung“ soll weiterhin so verfahren werden, dass dem Bewilligungsbescheid eine Anlage mit den bewilligten Gegenständen beigelegt wird, auf der die „Neue Arbeit Brockensammlung“ vermerkt, ob die entsprechenden Gegenstände ausgehändigt bzw. ausgeliefert wurden oder ggf. dass die benötigten Gegenstände nicht vorrätig sind.

Bei Beschaffung von Haushalts- und Einrichtungsgegenständen bei der GAB und auch beim ALZ Möbel-Shop werden üblicherweise Kostengarantiescheine mit den zu beschaffenden Gegenständen und den entsprechenden Höchstbeträgen ausgegeben, mit denen die Leistungsempfänger dort die Gegenstände erwerben können.

2.2. Hinsichtlich der zu gewährenden Höchstbeträge für Einrichtungsgegenstände sind meine bisherigen Regelungen zum BSHG (Rundschreiben 35/1999, 20/2000, 35/2001, 53/2003) entsprechend weiterhin anzuwenden.

2.3. Ein **Fernsehgerät** stellt kein Haushaltsgerät i.S.v. § 23 III Nr. 1 SGB II dar, sondern ist in der Regelleistung im Rahmen der „Teilnahme am kulturellen Leben“ enthalten. Folglich ist dieses nicht als Erstausrüstung für die Wohnung zu gewähren. Da ein „unabweisbarer Bedarf“ i.S.d. § 23 I 1 SGB II grundsätzlich nicht gegeben ist, ist auch ein entsprechendes Darlehen abzulehnen.

Eine **Waschmaschine** indes gehört (auch in 1-Personen-Haushalten) zu den notwendigen Einrichtungsgegenständen und wird daher von der Erstausrüstung umfasst (Urteil vom SG Hildesheim vom 03.08.2007, Az.: S 13 AS 1126/06).

3. Erstausrüstung bei Geburt

3.1. Leistungen für Erstausrüstungen bei Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt, d.h. dass diese Regelung grundsätzlich nur bei Geburt des Erstkindes anwendbar ist und somit bei Geburt weiterer Kinder der Bedarf einer Erstausrüstung nicht mehr gegeben ist; dies gilt auch dann, wenn vorgetragen wird, dass weitere Kinder nicht geplant gewesen seien.

Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes derart zeitnah erfolgt, dass die kindspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus.

§ 23 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

3.2. Auf Antrag können für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände folgende Pauschalbeträge gewährt werden:

| Anzahl | Gegenstand | Einzelbetrag | Gesamtbetrag |
|--------|--|--------------|--------------|
| 1 | Kinderbadewanne | 17,00 € | 17,00 € |
| 1 | Kinderbett (inkl. Lattenrost und neuer Matratze) | 90,00 € | 90,00 € |
| 1 | Kopfkissen | 10,00 € | 10,00 € |
| 1 | Steppdecke | 20,00 € | 20,00 € |
| 2 | Bettwäsche (2-tlg.) | 12,50 € | 25,00 € |
| 2 | Bettlaken | 5,00 € | 10,00 € |
| 1 | Kinderwagen (umbaubar, kpl.) | 85,00 € | 85,00 € |
| 1 | Hochstuhl | 20,00 € | 20,00 € |
| 1 | Wickelaufgabe | 15,00 € | 15,00 € |
| 1 | Schlafsack | 15,00 € | 15,00 € |

Zu beachten ist, dass der Bedarf an bestimmten Gegenständen nicht schon mit Geburt des Kindes, sondern erst mit fortgeschrittenem Alter entsteht (z.B. bei einem Hochstuhl).

3.3. Die obige Liste besitzt abschließenden Charakter, d.h. dass Leistungen für weitere Gegenstände regelmäßig nicht gewährt werden. Insbesondere zählen ein **Wickeltisch** und ein **Schrank** nicht zur erforderlichen Erstausrüstung, da die bestehende Einrichtung entsprechend genutzt werden kann.

3.4. Zur Bedarfsüberprüfung sind im Einzelfall Hausbesuche durch die Mitarbeiter/innen der Sozialämter der jeweiligen Heranziehungsgemeinden durchzuführen.

4. Bekleidungsbeihilfen

4.1 Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird in den Fällen gewährt, in denen plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z.B. durch Wohnungsbrand) - Beschluss des SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER. D.h. ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 23 III Nr. 2 SGB II.

Bei der Erstausrüstung für Bekleidung handelt es sich grundsätzlich um einen Bedarf, den jede hilfebedürftige Person für sich allein einmal beanspruchen kann.

4.2 Somit hat jedes Kind einen einmaligen Anspruch auf eine Erstausrüstung für Bekleidung aufgrund seiner Geburt. Für diese **Säuglingserstausrüstung** ist eine Pauschale von **130 €** zu bewilligen.

Weitere Bedarfe eines Kindes, die aufgrund seines **natürlichen Wachstums** entstehen, sind nicht als Erstausrüstung zu gewähren. Diese Ersatzleistungen sind bereits durch den Regelsatz abgegolten. Dies ist nicht nur der Fall, wenn ein Kind seit seiner Geburt Sozialhilfeleistungen erhält, sondern auch, wenn die Hilfebedürftigkeit während der Wachstumszeit eintritt.

§ 23 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

4.3 Auch aufgrund einer Schwangerschaft wird eine Erstausrüstung für Bekleidung (**Umstandskleidung**) gewährt.

- Vor der **Geburt des ersten Kindes** ist der Schwangeren eine Bekleidungspauschale in Höhe von **130 €** zu bewilligen.
- Vor der **Geburt jedes weiteren Kindes** wird ein erneuter Betrag in Höhe von **80 €** gewährt.
- Liegt zwischen der aktuellen und der letzten Geburt ein **zeitlicher Abstand von mindestens 5 Jahren**, wird wie beim ersten Kind die Pauschale von **130 €** bewilligt.

4. Klassenfahrten

4.1. Leistungen für mehrtägige **Klassenfahrten** sind gemäß § 23 III Nr. 3 SGB II in tatsächlicher Höhe zu gewähren, soweit sich diese Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen befindet. Der Erlass der Ministerkonferenz vom 30.06.1997 (306-82 021 – VORIS 22410 00 00 00 067) bezüglich Schulfahrten ist demnach zu Grunde zu legen, der mit Rundschreiben Nr. 06/2005 übersandt worden ist.

4.2. Der Begriff „Klassenfahrten“ umfasst gemäß dem Erlass der MK (Nr. 2.1.1.) auch Kurs- und Jahrgangsfahrten in der Kursstufe der gymnasialen Oberstufe, da in der Kursstufe der gymnasialen Oberstufe Kurs- und Jahrgangsfahrten an die Stelle der Klassenfahrten treten. Auch Studienfahrten ins Ausland sind mit dem Begriff Klassenfahrt erfasst.

Im Rahmen des § 23 III SGB II sind die **tatsächlich anfallenden Kosten einer Klassenfahrt** zu übernehmen, sofern sie **angemessen** sind (vgl. Beschluss des SG Lüneburg v. 29.03.2007, Az. S 30 AS 398/07 ER). Grundsätzlich ist die Frage, ob eine Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist, pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen. „Luxusfahrten“ dürfen jedoch aus SGB II-Mitteln nicht finanziert werden. Daher ist ab einem Klassenfahrtsbetrag von 500,- € eine Einzelfallprüfung der Angemessenheit vorzunehmen. Angemessenheitskriterium hierbei ist insbesondere die Dauer und Reiseziel. In Zweifelsfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

In jedem Fall ist von den Antragstellern, z.B. durch eine **Bestätigung der Schule** nachzuweisen, dass Fördermittel (bspw. von schulischen Fördervereinen) nicht bzw. nur anteilig gewährt werden. Die Höhe der gegebenenfalls zugesagten Fördermittel ist zu belegen. In vielen Schulen ist es üblich, dass bei der schriftlichen Ankündigung einer Klassenfahrt an die Eltern auf Fördermöglichkeiten hingewiesen wird.